<u>Haushaltssatzung</u> <u>der Gemeinde Bekdorf für das Haushaltsjahr 2024</u>

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit				
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	130.500	EUR		
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	162.700	EUR		
	einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-32.200	EUR		
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	32.200	EUR		
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR		
2.	im Finanzplan mit				
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender				
	Verwaltungstätigkeit auf	130.500	EUR		
	einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	162.500	EUR		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	130.000			
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	144.300	EUR		
festgesetzt.					

testgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EU	JR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EL	JR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EL	JR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,03 St	ellen.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

2.	Gewerbesteuer	380	%
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425	%
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Bekdorf, den 08.12.2023

gez. Matthias Kelting Bürgermeister